



An alle akkreditierten Journalistinnen
und Journalisten des Bundesgerichts

Lausanne, 5. Juli 2024

Embargo: 5. Juli 2024, 12:00 Uhr

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 5. Juni 2024 ([2C_36/2023](#), [2C_38/2023](#))

Verbot kommerzieller Plakatwerbung auf öffentlichem Grund ist grundrechtskonform

Das in der Genfer Gemeinde Vernier erlassene Verbot von kommerzieller Plakatwerbung, die von öffentlichem Grund aus sichtbar ist, erweist sich als grundrechtskonform. Das Verbot bedeutet keinen wirtschaftspolitischen Eingriff und ist mit der Wirtschaftsfreiheit, der Eigentumsgarantie sowie dem Gleichbehandlungsgebot vereinbar. Das Bundesgericht weist die Beschwerden von Unternehmen und Privatpersonen ab.

Der Gemeinderat der Stadt Vernier verabschiedete 2022 das Reglement zum Verbot von kommerzieller Plakatwerbung. Es untersagt kommerzielle Plakat- und Anzeigenwerbung (auf Papier), die von öffentlichem Grund aus sichtbar ist; das Verbot gilt unabhängig davon, ob sich die Werbung auf öffentlichem oder privatem Grund befindet. Das Referendum gegen das Reglement kam nicht zustande. Ende Juli 2023 trat es in Kraft. Die Gemeinde Vernier demontierte in der Folge 132 der bisher 172 Plakatwände.

Das Bundesgericht weist die gegen das Verbot kommerzieller Plakatwerbung erhobenen Beschwerden von mehreren Unternehmen und Privatpersonen ab. Im Rahmen der abstrakten Kontrolle von Artikel 3 und 4 des Reglements ist kein unzulässiger Grundrechtseingriff festzustellen. Das Reglement stellt keine nach Artikel 94 der Bundesverfassung verbotene wirtschaftspolitische Massnahme dar; es verfolgt keine wirtschaftspolitischen Ziele und bezweckt keine Einflussnahme auf den freien Wettbewerb. Das Verbot zielt vielmehr darauf ab, das Ortsbild zu schützen, die Bewegungsfreiheit der Menschen im

öffentlichen Raum zu verbessern, visuelle Verschmutzung zu bekämpfen und der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, sich unerwünschter Werbung zu entziehen. Dabei handelt es sich um umwelt- und sozialpolitische Zielsetzungen, die im öffentlichen Interesse liegen.

Der mit dem Verbot kommerzieller Plakatwerbung verbundene Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und in die Eigentumsgarantie ist zulässig. Das Verbot basiert auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage, beruht auf einem überwiegenden öffentlichen Interesse und ist verhältnismässig. Es bewirkt keine übermässige Beschränkung der Rechte von Plakatgesellschaften oder wirtschaftlichen Akteuren, die ihre Produkte oder Dienstleistungen bekannt machen möchten. Zur Bewerbung ihres Angebots gibt es unzählige andere Möglichkeiten. Einen stärkeren Grundrechtseingriff bedeutet das Verbot kommerzieller Plakatwerbung auf privatem Grund, der von öffentlichem Grund einsehbar ist. Auch diese Einschränkung ist jedoch verhältnismässig. Ohne Ausweitung auf Privatgrundstücke könnte das Verbot kommerzieller Plakatwerbung auf öffentlichem Grund umgangen und könnten die von der Gemeinde angestrebten Ziele nicht erreicht werden. Im Weiteren liegt auch keine Verletzung des Gebots der Gleichbehandlung von Konkurrenten vor. In Bezug auf erlaubte Plakatwerbung – etwa für kulturelle und sportliche Veranstaltungen – ist angesichts der unterschiedlichen Werbeinhalte keine Ungleichbehandlung erkennbar. Schliesslich ist das Verbot auch mit der Meinungsäusserungsfreiheit.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Christine Magnin, Stellvertretende Medienbeauftragte
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 5. Juli 2024 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [2C_36/2023](#) eingeben.